

**2020/164 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Lebensraum Oberwetzikon", Feststellung Zustandekommen**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wegen Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung innert fünf Tagen gerechnet ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Website der Stadt Wetzikon (amtliches Publikationsorgan) beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses auf der Website der Stadt Wetzikon (amtliches Publikationsorgan) zu veröffentlichen.
4. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen, entweder dem Stadtrat zuhanden des Parlaments Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags einzuholen und diesem anschliessend innert Frist zuhanden des Stadtrats und des Parlaments Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Mitglieder des Initiativkomitees
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Tiefbau
  - Bereich Tiefbau/Strassenwesen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Mit Stadtratsbeschluss vom 20. November 2019 (SRB-Nr. 224/2019) wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 4. November 2019 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung auf der städtischen Website "www.wetzikon.ch" auf den 26. November 2019 festgelegt und vorangemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 der Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 26. Mai 2020 enden würde.

Im Rahmen der Situation rund um die Covid-19-Pandemie haben der Bundesrat sowie der Regierungsrat einen Fristenstillstand vom 21. März bis 31. Mai 2020 beschlossen. In dieser Zeit durften keine Unterschriften gesammelt werden. Aus diesem Grund verlängerte sich die Frist zur Einreichung der Volksinitiative auf den 6. August 2020. Die Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" wurde am 6. August 2020 bei der Stadtkanzlei mit 194 Unterschriftenlisten eingereicht.

In der Folge ist aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

### **Erwägungen**

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Wetzikon politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt der Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i.V. m. Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Einwohnerdienste geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 21. August 2020 enthalten die 194 Unterschriftenlisten 546 gültige und 54 ungültige Unterschriften. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenanzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR). Ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 130 Abs. 1 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Parlament innert der erwähnten 6-Monats-Frist Antrag auf Ungültigkeitserklärung (§ 130 Abs. 2 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative demgegenüber für wenigstens teilweise gültig, erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR).

Beabsichtigt der Stadtrat, dem Parlament einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so beträgt die Frist für Bericht und Antrag 16 Monate nach Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Die Unterbreitung eines Gegenvorschlags ist gemäss § 130 Abs. 1 GPR zusammen mit dem Beschluss über die Gültigkeit zu beschliessen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin